



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn
Dr. Georg Wendland
Hirschbach
Reinberger Weg 10 d
01768 Glashütte

Datum: 22.02.2021
Amt/Bereich: Kommunalamt
Ansprechpartner/in: Herr Obst
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: Elbflügel 1.28
Telefon: 03501 515 1300
Telefax: 03501 515 1309
Aktenzeichen: 0300-092.19-01/2021
E-Mail: thomas.obst@landratsamt-pirna.de

Offener Brief der Bürgerinitiative „Unser Hirschbach – Bürgerinitiative für eine mitbestimmte Entwicklung“ vom 30.01.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wendland,

Bezug nehmend auf einen SZ-Artikel vom 06.01.2021 bitten Sie als Sprecher der o. g. Bürgerinitiative (BI) in einem offenen Brief um eine rechtsaufsichtliche Positionierung zur aktuellen Beschlussvorlage 84/2020 für den Stadtrat der Stadt Glashütte und weitere Beschlussfassungen.

Nach Auffassung der BI sei die Beschlussvorlage 84/2020 „rechtswidrig und wäre bei Beschluss durch den Stadtrat rechtsunwirksam.“ Die BI beruft sich hierzu auf den Kommentar zu § 36 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Praxis der Kommunalverwaltung Sachsen, wonach eine wiederholte Behandlung einer Angelegenheit in einer späteren Sitzung nur ausnahmsweise zulässig ist.

Zunächst möchte ich anmerken, dass es mit Ausnahme von kommunalen Satzungen und einiger weniger kommunalrechtlicher Angelegenheiten, z. B. Vermögensveräußerungen von Gemeinden unter Verkehrswert, keine Anzeige- oder Vorlagepflicht für Beschlüsse der Stadt- bzw. Gemeinderäte und deren Ausschüsse gegenüber dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gibt. Insofern kann sich das Landratsamt nur mit den Beschlüssen befassen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

Zur Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Hermisdorfer Straße – Hirschbach“ hatte sich im Dezember 2020 ein Stadtratsmitglied an das Kommunalamt mit der Bitte um rechtliche Bewertung der Zulässigkeit einer solchen Stadtratsentscheidung innerhalb der von ihm angenommenen „Sperrfrist“ von sechs Monaten seit letzter Befassung mit der Angelegenheit gewandt. Das Kommunalamt hatte hierauf mitgeteilt, dass sich aus § 36 SächsGemO keine Sperrfrist ergibt, die es dem Bürgermeister verwehren würde, Verhandlungsgegenstände jederzeit erneut auf die Tagesordnung zu nehmen. Die sechs Monate gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 SächsGemO beschränken nur den dort geregelten Rechtsanspruch der Stadträte.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911



Das Stadtratsmitglied hat diese Auskunft des Kommunalamtes anschließend der Landesdirektion Sachsen als nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um rechtliche Bewertung vorgelegt. Diese hat die Antwort des Kommunalamtes als zutreffend bewertet. „Es obliegt grundsätzlich allein der Entscheidung des Bürgermeisters (dessen Recht), welche Verhandlungsgegenstände er (ggf. wiederholt) auf die Tagesordnung nimmt.“, so die Landesdirektion. Und weiter: „... selbst wenn der Stadtrat keinen Anspruch auf Behandlung einer Angelegenheit geltend machen kann, weil z. B. das Quorum nicht erfüllt ist oder keine sechs Monate seit der letzten Behandlung vergangen sind, darf der Bürgermeister ... von sich aus diesen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung nehmen.“

Das Verwaltungsgericht Dresden hat sich in einem Urteil vom 19.02.2019 - 2 K 779/18 -, juris gleichermaßen geäußert. Das pflichtgemäße Ermessen des Bürgermeisters zur Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und damit zur Aufnahme derjenigen Gegenstände auf die Tagesordnung, über die der Gemeinderat Beschlüsse fassen soll, sei dann begrenzt, wenn es rechtsmissbräuchlich analog § 242 BGB ausgeübt werde. Dies wäre nach Auffassung des Gerichts dann der Fall, wenn der Bürgermeister willkürlich dem Stadtrat Beschlussvorlagen unterbreitet, über die dieser bereits entschieden hat und für deren neuerliche Beratung und Beschlussfassung keinerlei Gesichtspunkte vorlägen.

Hierfür besteht im Falle der Beschlussvorlage 84/2020 jedoch kein Anhaltspunkt.

Wie der Vorlage zu entnehmen ist, liegt dieser ein Beschlussantrag von neun 9 der 18 Stadträte der Stadt Glashütte zugrunde. Das notwendige Quorum (ein Fünftel) gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 beträgt in Glashütte 4 der 18 Stadträte. Es besteht damit ein durch die notwendige Anzahl von Stadträten unterzeichneter Antrag. Aufgrund oben bereits dargelegter Rechtslage kann der Bürgermeister damit die Angelegenheit erneut dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Ein solcher Antrag, ein sogenannter „Minderheitenantrag“, ist im Übrigen gleichermaßen im von Ihnen zitierten Rechtskommentar als Ausnahme benannt.

Offensichtlich hat sich die Sachlage hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes auch in anderer Hinsicht geändert. Mindestens ein Stadtratsmitglied unterstützt jetzt den Beschlussantrag der Vorlage 84/2020 mehr, als im November 2020 gegen die Aufhebung gestimmt haben.

Zudem haben die 9 Stadträte in ihrem Antrag dargelegt, dass sie sich im Nachgang der Beschlussfassung vom November 2020 mit dem dort unterbreiteten Kompromissvorschlag der Stadtverwaltung nochmals befasst haben und die Situation neu bewertet haben. Im Ergebnis seien sie zu der Feststellung gelangt, „dass der Kompromissvorschlag der Verwaltung grundsätzlich dem gemeinsamen Ziel, Bauland für junge Familien zu schaffen, entspricht und gleichzeitig die in den vergangenen Monaten vorgetragenen Bedenken angemessen berücksichtigt.“

Ihrem offenen Brief ist zu entnehmen, dass die BI das Recht auf erneute Beratung und Beschlussfassung in der gleichen Sache nach sechs Monaten nicht bestreitet. Jedenfalls wäre das die Konsequenz aus dem zitierten Rechtskommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung. Das hieße, spätestens Ende Mai 2021 würde die BI die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage 84/2020 unwidersprochen für rechtmäßig erachten.

Aus o. g. Rechtsgründen ist eine Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Hermsdorfer Straße – Hirschbach“ jedoch auch bereits vor Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat zulässig und rechtmäßig.



Was die anderen im offenen Brief benannten Beschlussfassungen anbetrifft, so bedarf es aufgrund der teilweise deutlichen Veränderung des Stimmverhaltens der Stadträte und der im Gegensatz zur o. g. Nachfrage eines Stadtratsmitgliedes ausgebliebenen Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Beschlussfassung keiner weiteren Bewertung.

Es ist Stadt- und Gemeinderäten zuzubilligen, ihre Entscheidungen im Zweifel zeitnah zu hinterfragen und ggf. auch revidieren zu können, wenn sich sachliche Argumente Für und Wider einer Sache ergeben, die zum Zeitpunkt der originären Entscheidung so nicht erkannt bzw. bewertet wurden. Der Stadtrat hat es dabei selbst in der Hand, trotz ggf. anderer Gesichtspunkte seine originäre Entscheidung durch Beschluss erneut zu bekräftigen. Ebenso ist es ihm unbenommen, nach erneuter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine abweichende Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Obst
Amtsleiter

In Abdruck

- Landrat z. K.
- BM z. K. und Weiterleitung an Stadträte

